

Jüngste Urteile &



Newsletter

Herbst-Winter 2013

Vorsteuerabzug bei Teilleistungen aus Lizenzvertrag

Entscheidung:

Der BFH hat mit Urteil vom 18.4.2013 (**V R 19/12**) entschieden, dass die Vereinbarung von Mindestlizenzgebühren für ein Patent neben der Vereinbarung von Lizenzgebühren, die in Abhängigkeit von der Anzahl der verkauften Vertragsgegenstände zu entrichten ist – ähnlich wie bei einem Mietvertrag – zu Teilleistungen führen kann. Für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs kommt es in diesem Fall nur auf die Erbringung der Teilleistung und die Erteilung der Rechnung, nicht aber auch auf die Zahlung der Rechnung an.

Praxishinweis:

Bei Teilleistungen ist der Vorsteuerabzug möglich, sobald die Teilleistung ausgeführt und die zugehörige Rechnung erteilt worden ist. Insbesondere wenn neben regulären Lizenzgebühren Mindestlizenzgebühren vereinbart werden, sollte der Lizenzvertrag eine Verpflichtung zur fortlaufenden Rechnungsstellung nach den Vorgaben des § 14 UStG enthalten, um die auf Mindestlizenzgebühren entfallende Umsatzsteuer beim Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Abgrenzung zwischen Lizenzvertrag und Kaufvertrag

Entscheidung:

In seinem Urteil vom 14.6.2012 (**9 K 156/05**) hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit der Abgrenzung zwischen Lizenz- und Kaufverträgen befasst. Danach ist von einem Kaufvertrag auszugehen, sofern ein Recht vertraglich nur für eine bestimmte Zeit überlassen wird und die Parteien von der Wertlosigkeit des Rechts nach Ablauf der Vertragslaufzeit ausgehen. Dagegen handelt es sich um einen Lizenzvertrag, wenn bei Vertragsabschluss ungewiss ist, ob und wann die Rechtsüberlassung endet.

Praxishinweis:

Auf die Bezeichnung des Vertrages kommt es nicht an; für steuerliche Zwecke gilt "substance over form". Relevant werden kann die Abgrenzung zwischen Lizenzvertrag und Kaufvertrag bei beschränkt Steuerpflichtigen, die nur bei Lizenzzahlungen (nicht jedoch bei Kaufpreiszahlungen) dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen.

Einkommensteuerliche Behandlung der an einen Arbeitnehmer gezahlten Vergütung für dessen Erfindung

Entscheidung:

Das Finanzgericht Münster hat sich in seiner Entscheidung vom 27.4.2013 (**12 K 1625/12**) mit der steuerlichen Behandlung einer Arbeitnehmererfindung beschäftigt. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, dass eine Pauschalvergütung für eine Arbeitnehmererfindung nur dann nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 1 EStG tarifbegünstigt besteuert werden kann, wenn eine mehrjährige Tätigkeit des Arbeitnehmers entlohnt werden soll. Diese Voraussetzung war im Streitfall nicht gegeben, weil die Dauer der Tätigkeit des Arbeitnehmers bei der Bemessung der Vergütung nicht von Bedeutung gewesen ist. Außerdem stellt das Finanzgericht fest, dass eine begünstigt zu besteuernende Entschädigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG nicht vorliegt, wenn das bisherige Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fortgesetzt wird und mit der Entschädigung lediglich ein bestehender Anspruch abgegolten wird.

Praxishinweis:

In der Regel unterliegen Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz der laufenden und nicht der begünstigten Einkommensbesteuerung. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine sich über mehrere Jahre erstreckende Erfindertätigkeit des Arbeitnehmers im Wege einer Einmalzahlung abgegolten werden soll.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Versicherung eines Leasinggegenstandes durch den Leasinggeber

Entscheidung:

Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 17.1.2013 (**C-224/11**) mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Versicherung eines Leasinggegenstandes durch den Leasinggeber auseinandergesetzt. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass ein Leasinggeber, der neben der Leasingleistung selbst auch den Leasinggegenstand versichern lässt und die genauen Kosten dieser Versicherungsleistung an den Leasingnehmer weiterberechnet, keine einheitliche Leistung erbringt. Im Regelfall ist vielmehr von zwei getrennten Leistungen auszugehen.

Praxishinweis:

Wird auf Grundlage eines Vertrages eine Leasingleistung zusammen mit einer Versicherungsleistung erbracht, kann die Versicherungsleistung unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG fallen. Die damit im Zusammenhang stehende Leasingleistung teilt jedoch das Schicksal der Versicherungsleistung nicht und ist in aller Regel umsatzsteuerpflichtig.